

Kirchliche Anforderungen

an die Modularisierung des Studiums
der Katholischen Theologie
(Theologisches Vollstudium) im Rahmen
des Bologna-Prozesses

21. Juni 2016

Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016 / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2017. – 21 S. – (Die deutschen Bischöfe ; 105)

INHALT

| | |
|--|----|
| Einleitung..... | 5 |
| 1. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer..... | 8 |
| 2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen..... | 10 |
| 3. Grundsätze für die Modularisierung | 13 |
| 4. Pflichtmodule des Theologiestudiums | 15 |
| 4.1 Erster Studienabschnitt (108 Semesterwochenstunden)..... | 15 |
| „Theologische Grundlegung“ (36 Semesterwochenstunden)..... | 15 |
| Aufbau und Vertiefung (72 Semesterwochenstunden)..... | 17 |
| 4.2 Zweiter Studienabschnitt (72 Semesterwochenstunden)..... | 19 |
| 5. Prüfung/Grad/Diploma supplement/ Transcript of records | 20 |
| 6. Akkreditierung/Genehmigung..... | 21 |

Einleitung

Das Studium der Katholischen Theologie ist in der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003 geregelt und wird mit der Prüfung zum „Magister Theologiae“, zur „Magistra Theologiae“ bzw. mit der Kirchlichen Abschlussprüfung abgeschlossen („Theologisches Vollstudium“).

Die vorliegenden *Kirchlichen Anforderungen* schaffen auf der Grundlage der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* vom 12. März 2003 die normativen Voraussetzungen für die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses. Sie ergänzen die Vorgaben der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* zu „Struktur und Organisation des Studiums“ (Nrn. 130–144) und ermöglichen als Strukturvorgabe die Wahrung elementarer hochschul- und länderübergreifender Gemeinsamkeiten zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen.

Die *Kirchlichen Anforderungen* sind von der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 8. März 2006 beschlossen und durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Dezember 2006 für fünf Jahre „ad experimentum“ approbiert worden. Nach einer Evaluierung hat die Deutsche Bischofskonferenz am 21. Juni 2016 die revidierte Fassung der *Kirchlichen Anforderungen* beschlossen, die durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 7. Dezember 2016 dauerhaft approbiert worden sind.

Für die Kombinationsstudiengänge mit Katholischer Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach hat die Deutsche Bischofskonferenz am 23. September 2010 Kriterien beschlossen (vgl. Herbst-Vollversammlung vom 20.–23.09.2012, Prot. Nr. 23).

Ergänzend wurden für die Lehramtsstudiengänge *Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung* verabschiedet, die von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 22. März 2011 rekognosziert worden sind. Sie sind am 1. Mai 2011 in Kraft getreten.

Die vorliegenden Anforderungen dienen dem Ziel der Studienreform. Wichtige Elemente hierzu sind:

- „Theologische Grundlegung“ in den ersten Semestern;
- Einführung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens;
- Studium der Theologie in ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums;
- Modularisierung und Einführung von Leistungspunkten;
- stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie.

Die *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nrn. 7–19) geht in ihrer Bildungskonzeption über die rein wissenschaftliche Ausbildung hinaus und umfasst die drei Dimensionen „Theologische Bildung“, „Geistliches Leben und menschliche Reifung“ sowie „Pastorale Befähigung“. Sie legt damit auch für das wissenschaftliche Studium einen ganzheitlichen Ansatz zugrunde, der den Erwerb von Kompetenzen (z. B. Fach-, Methoden-, Personal- und Sozialkompetenz) einschließt, die Priester in den verschiedenen Handlungsfeldern benötigen. Die Studienangebote, die auch der Ausbildung von Pastoralreferenten/-innen und für andere Berufe dienen, müssen diesen drei Dimensionen Rechnung tragen.

Eine so ausgerichtete Ausbildung erfordert die enge Zusammenarbeit zwischen den Katholisch-Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen (Priesterseminare,

Theologenkongvikte und Mentorate, vgl. unten Nr. 3). Durch Absprache ist sicherzustellen, dass für das komunitäre Leben und die spezifischen Ausbildungselemente der Ausbildungseinrichtungen genügend Freiraum bleibt und Zeitfenster bereitgestellt werden.

Die in der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nr. 144) vorgesehene Studienberatung gewinnt bei der Modularisierung des Studiums an Bedeutung. Sie ist zu Beginn (Grund- bzw. Eingangsberatung) und während des Studiums (Studienverlaufsberatung) verbindlich vorzusehen, damit die Studierenden ihr Studium mit Blick auf das Studienziel inhaltlich sinnvoll anlegen und eine unnötige Verlängerung des Studiums vermeiden können. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung des Externen Jahres, wobei die Wahl des Studienortes und die vorgesehenen Belegungen vorab zu beraten und abzustimmen sind. Die Beratung ist sowohl Aufgabe der theologischen Fakultät als auch des Kollegiums des Priesterseminars bzw. Theologenkongvikts sowie der Mentorate.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Theologischen Vollstudium an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Bei der Anerkennung von außerhalb Deutschlands erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften insbesondere unter Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen zu beachten.

Gemäß dem *Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region*

vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) und den *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010 einschließlich der beigefügten *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen* ist bei Modulen die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Hierzu sind Regelungen in den entsprechenden Ordnungen zu treffen.

I. Inhaltliche Vorgaben und Verteilung der Fächer

Für die inhaltliche Gestaltung des philosophisch-theologischen Studiums sind die Vorgaben der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nrn. 73–129) mit ihren detaillierten Angaben zum Gesamtziel des Studiums sowie zu den Studien- und Prüfungsinhalten der einzelnen theologischen Disziplinen verbindlich. Der Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte stellt keinen Studienplan dar, sondern gibt die Inhalte wider, die von den Studierenden beim Abschluss des Studiums nachprüfbar beherrscht werden müssen. Er wahrt den Fakultäten hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der interdisziplinären Zusammenarbeit, der Form der Lehrveranstaltungen etc. einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Für die Verteilung der Fächer durch die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen bleibt die Aufstellung der Semesterwochenstunden (SWS) der theologischen Fächer der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nr. 132) als Rahmen verbindlich:

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| Altes Testament | 16 SWS |
| Neues Testament | 18 SWS |
| Kirchengeschichte | 16 SWS |
| Philosophie | 20 SWS |
| Fundamentaltheologie | 10 SWS |
| Dogmatik | 20 SWS |
| Moraltheologie | 12 SWS |
| Christliche Gesellschaftslehre | 8 SWS |
| Pastoraltheologie | 8 SWS |
| Religionspädagogik und Katechetik | 8 SWS |
| Homiletik | 3 SWS |
| Liturgiewissenschaft | 8 SWS |
| Kirchenrecht | 10 SWS |
| Humanwissenschaftliche Studienanteile | 4 SWS |
| Grundkurs | 2 SWS |
| Schwerpunktbildung | <u>17 SWS</u> |
| Gesamt: | 180 SWS |

Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Verteilung der Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS (Credit point = CP) liegen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen (vgl. unten Nrn. 2–4) bei den einzelnen Fakultäten.

2. Studienaufbau und formale Studienanforderungen

Hinsichtlich des Aufbaus des Studiums gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. Insbesondere mit Blick auf einen möglichen Wechsel des Studienortes ist die Durchlässigkeit zwischen den Studienphasen durch Regelungen zu sichern.

In den ersten beiden Semestern des ersten Studienabschnitts („Theologische Grundlegung“) sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden kennenlernen, eine theologisch reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens entwickeln und Einblick in typische Fragestellungen der Philosophie und der vier theologischen Bereiche – Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie – gewinnen. Die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Studienphasen erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung“, sodass die Studierenden das in vertieften Studien erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie erkennen und bewerten können. In allen Phasen des Studiums ist mithin die Theologie in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern auch in exemplarischer Form vermittelt wird.

Ziel der Philosophie im Theologiestudium ist es nach der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 29. April 1979, eine „solide philosophische Grundlage“ für das Theologiestudium zu schaffen (vgl. Art. 72 a *SapChrist*). Die Studierenden sollen „zu eigener Einsicht in die Voraussetzungen menschlichen Erkennens, Sprechens und Handelns und damit zur Verantwortung für das eigene Urteilen und Entscheiden“ befähigt werden (*Rahmenordnung für die Priesterbildung* Nr. 101). Mit Blick auf die propädeutische Funktion der Philosophie bildet sie im

ersten Studienabschnitt – insbesondere im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ – historisch und systematisch einen besonderen Schwerpunkt, unter Einschluss von Metaphysik und philosophischer Gotteslehre. In ihrem Eigenstand und in ihrer spezifischen Beziehung zur Theologie wird die Philosophie auch im zweiten Studienabschnitt angeboten. Dies schließt die Möglichkeit ein, das Thema der Abschlussarbeit aus der Philosophie zu wählen.

Das in der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nr. 131 f.) vorgesehene fünfjährige Studium (Regelstudienzeit) mit 180 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 300 ECTS-Leistungspunkten ist für die Vermittlung der philosophischen und theologischen Studieninhalte unverzichtbar, wobei Raum für Schwerpunktbildung und humanwissenschaftliche Studienanteile bleibt. Die Pflichtseminare sind – neben den Vorlesungen, Übungen, Unter- bzw. Proseminaren – in der Zahl von 180 Semesterwochenstunden enthalten. Falls Praktika im Curriculum verankert sind, sind diese mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und im Gesamt von 300 ECTS-Leistungspunkten enthalten.

Der erste Studienabschnitt bietet eine Einführung in theologisches Denken sowie eine erste Vermittlung von Inhalten und Methoden der Philosophie und der Katholischen Theologie. Er dauert drei Jahre. Nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010 entspricht dies 180 ECTS-Leistungspunkten (vgl. hierzu unten Nr. 4.1). Es sind – zusätzlich zu den Unter- bzw. Proseminaren – mindestens zwei Seminare zu absolvieren. Die Seminare sind aus verschiedenen Bereichen der Theologie bzw. der Philosophie zu nehmen. Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulbescheinigungen vorliegen.

Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt soll eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bieten, die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln sowie die Voraussetzungen für eine weitere Vertiefung und für selbstständige theologische Forschungen schaffen. Der zweite Studienabschnitt umfasst eine Studiendauer von zwei Jahren und wird mit einer Prüfung als akademischer bzw. als Kirchlicher Abschlussprüfung abgeschlossen (vgl. hierzu unten Nr. 4.2). Nach den *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben* der Kultusministerkonferenz entspricht dies 120 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind 15–30 ECTS-Leistungspunkte für die obligatorische Abschlussarbeit eingeschlossen. Insgesamt sind mindestens drei Seminare zu absolvieren, wobei nicht mehr als zwei Seminare aus demselben Bereich – darunter auch die Philosophie – gewählt werden können.

Nach der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nr. 130) sind geprüfte Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition – Latein, Griechisch und Hebräisch – nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen. Die Kenntnis der Sprachen ist Studienvoraussetzung. Der Nachweis soll möglichst bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgen. Er wird durch Fakultätsprüfung oder durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) geführt. Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden.

In geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen werden die Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht und eingeübt.

3. Grundsätze für die Modularisierung

Für die Modularisierung gelten die *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010 einschließlich der beigefügten *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen*.

Module sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule auszuweisen.

Die Module sind auf der Grundlage der Vorgaben zu den Studien- und Prüfungsinhalten der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nrn. 73–129) so zu gestalten, dass das Gesamt der Theologie vermittelt wird. Die Bezeichnung und die Darstellung der Module müssen in der Studienordnung, im Studienangebot und in den Modulbescheinigungen (Transcript of records) so erfolgen, dass der Beitrag der einzelnen Fächer entsprechend dem o. g. Katalog der Studien- und Prüfungsinhalte klar und nachprüfbar ausgewiesen wird.

Die Module sind so zu beschreiben, dass sich die einzelnen Lehrveranstaltungen thematisch aufeinander beziehen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Grenzen der Theologie hinaus – ermöglicht wird.

Die Module sollen ein bis zwei Semester dauern und einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Für die Module und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen ist der notwendige (durchschnittliche) studentische Arbeitsaufwand zu ermitteln und nach dem European Credit Transfer System – ECTS in Leistungspunkten auszuweisen. Für die Katholische Theologie wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein Ar-

beitsaufwand von 30 Zeitstunden mit einem ECTS-Leistungspunkt (Credit point = CP) zu bewerten ist.

ECTS-Leistungspunkte können nur nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls vergeben werden.

Der erfolgreiche Abschluss wird durch eine schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Referat oder Projektarbeit etc. nachgewiesen. Erfolgt eine Prüfung, deren Note im Abschlusszeugnis erscheint, ist diese in der Regel als Modulprüfung durchzuführen. In besonders begründeten Fällen kann die Prüfung auch für mehrere Module durchgeführt werden.

Auf qualitativer Ebene werden die Leistungen durch Noten bewertet. Leistungspunkte und Noten sind in der Modulbescheinigung getrennt auszuweisen.

Außerhalb des Hochschulwesens – etwa in Studienangeboten der Priesterseminare, Theologenkonvikte und Mentorate – erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung auf das Studium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und die übrigen im Beschluss der Kultusministerkonferenz *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* vom 28. Juni 2002 bzw. vom 18. September 2008 genannten Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch, dass die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges überprüft werden.

4. Pflichtmodule des Theologiestudiums

Die im Folgenden aufgeführten Pflichtmodule bilden den unverzichtbaren Kernbestand des Studiums der Katholischen Theologie.

Sie können hinsichtlich des Umfangs, inhaltlicher Ausrichtung und Anforderungen unterschiedlich gestaltet und durch Wahlpflicht- und Wahlmodule ergänzt werden.

Die bei den Pflichtmodulen genannten Fächer sollen die fachlichen Schwerpunkte bezeichnen; die konkrete Realisierung und die damit zusammenhängende Beteiligung der Fächer liegen bei den Fakultäten.

Die Pflichtmodule brauchen den vorgesehenen Rahmen von 180 SWS bzw. von 300 ECTS-Leistungspunkten nicht voll auszuschöpfen, sondern sollten Raum für Wahlpflicht- und Wahlbereiche lassen.

4.1 Erster Studienabschnitt (108 Semesterwochenstunden)

„Theologische Grundlegung“ (36 Semesterwochenstunden)

In den ersten beiden Semestern soll eine „Theologische Grundlegung“ erfolgen. Sie soll eine Einführung in die Philosophie und in die Katholische Theologie aus der Perspektive ihrer vier Bereiche umfassen. Neben einer Einführung in Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sind insbesondere die grundlegenden Inhalte des Glaubens entsprechend der Heiligen Schrift, der lebendigen Überlieferung der Kirche und der authentischen kirch-

lichen Lehre in organischer und umfassender Weise zu vermitteln, wie sie im Katholischen Erwachsenen-Katechismus und im Katechismus der Katholischen Kirche bzw. dessen Kompendium als Grunddokumente für die Katechese erschlossen und zusammengefasst sind.

Der von der *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (Nrn. 85–88) geforderte „Theologische Grundkurs“ bietet eine „Einführung in den Glauben und dessen theologische Reflexion sowie in die Ganzheit der Theologie in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem Zusammenhang mit der Seelsorge“ (Nr. 86). Er kann in zwei Varianten realisiert werden:

- a) Die Module M 1–5 der „Theologischen Grundlegung“ bilden in ihrer Gesamtheit den „Theologischen Grundkurs“. Dabei sind die Lehrveranstaltungen so anzulegen, dass in jeder Perspektive das Ganze der Theologie unter Einschluss methodischer und propädeutischer Elemente zur Geltung gebracht wird.

Die Module der „Theologischen Grundlegung“ sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

- M 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament)
- M 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte)
- M 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre)

- M 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht
(Schwerpunktfächer: Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
- M 5: Philosophie: Vernunft und Glaube
(Schwerpunktfächer: Philosophie, Fundamentaltheologie)
- b) Alternativ kann der „Theologische Grundkurs“ in einem zusätzlichen Modul (M 0) unter dem Titel „Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt“ als Basis für die weiteren Module der „Theologischen Grundlegung“ (M 1–5) angeboten werden. Entscheidend kommt es in diesem Modul 0 darauf an, den inneren Zusammenhang der theologischen Fächer darzustellen: Dass nämlich die Theologie die Gesamtwirklichkeit unter Rücksicht der Selbstoffenbarung des Dreifaltigen Gottes betrachtet und durch diese Perspektive ein einheitliches Formalobjekt gewinnt. Die anderen Module (M 1–5) haben dann in entsprechend angepasster Gewichtung stärker den Charakter einer Einführung in die Inhalte und Methoden der verschiedenen theologischen Bereiche sowie in die Philosophie.

Aufbau und Vertiefung (72 Semesterwochenstunden)

In den Semestern 3–6 des ersten Studienabschnitts sollen die im Rahmen der „Theologischen Grundlegung“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt und vertieft werden. Die Aufbau- und Vertiefungsphase hat einen Umfang von 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen thematisch ausgerichtet sein und Gelegenheit zur intra- und interdisziplinären Zusammenarbeit bieten. Sie sollen möglichst in einem zweijährigen Zyklus angeboten werden:

- M 6: Mensch und Schöpfung
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Moralthologie, Philosophie)
- M 7: Gotteslehre
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Philosophie)
- M 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie)
- M 9: Wege christlichen Denkens und Lebens
(Schwerpunktfächer: Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Moralthologie)
- M 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
(Schwerpunktfächer: Neues Testament, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht)
- M 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik)
- M 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
(Schwerpunktfächer: Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht, Philosophie)
- M 13: Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft
(Schwerpunktfächer: Religionspädagogik, Pastoraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik)
- M 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen

(Schwerpunktfächer: Altes Testament, Neues Testament, Fundamentaltheologie, Philosophie)

M 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung
(Schwerpunktfächer: N. N.)

4.2 Zweiter Studienabschnitt (72 Semesterwochenstunden)

Der zweite Studienabschnitt bietet eine Vertiefung in allen Bereichen der Theologie. Er umfasst 72 Semesterwochenstunden. Die Module sollen im Jahreszyklus angeboten werden.

M 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments

M 17: Vertiefung im Bereich der Alten und der Mittleren und Neueren Kirchengeschichte

M 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik

M 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie

M 20: Vertiefung im Bereich der Moralthologie und der Christlichen Gesellschaftslehre

M 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik

M 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft

M 23: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

5. Prüfung/Grad/Diploma supplement/ Transcript of records

Das Studium wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die insbesondere der notwendigen Synthese der theologischen Fächer dient. Die Prüfung besteht aus einer obligatorischen Abschlussarbeit sowie schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen.

Für den akademischen Grad gilt Nr. 17 des *Dekrets über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“* (Nr. 234/78) vom 1. Januar 1983 (Akkommodationsdekret I). Die Bezeichnung des Grades lautet „Magister/Magistra Theologiae“ (Abkürzung: Mag. theol.). Der Grad des „Magister Theologiae“ bzw. der „Magistra Theologiae“ ist kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 29. April 1979 nach Maßgabe des Akkommodationsdekrets I Nr. 16.

Über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Neben der Gesamtnote ist eine relative ECTS-Abschlussnote auszuweisen.

Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse sowie ein Transcript of records beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Einrichtung, des Grades etc. ist eigens auszuweisen.

6. Akkreditierung/Genehmigung

Die Studiengänge sind durch die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V. – AKAST“ zu akkreditieren.

Bei der Akkreditierung sind die kirchlichen Rahmenvorgaben – zurzeit insbesondere die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen *Verordnungen* vom 29. April 1979, das *Akkommodationsdekret I* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983, die *Rahmenordnung für die Priesterbildung* vom 12. März 2003, die *Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie* der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003 sowie die vorliegenden *Kirchlichen Anforderungen* – zu beachten.

Die Einrichtung der Studiengänge und der Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen – soweit hochschul- bzw. konkordatsrechtlich vorgesehen – der Genehmigung des Landes sowie der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle. Zuständig ist der Ortsordinarius (Akkommodationsdekret I Nr. 1c, 3 sowie 12 und 13). Der Ortsordinarius hat vor seiner Zustimmung das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen (Akkommodationsdekret I Nr. 14).